

Freitag, 17. März 1967.

Luftverkehrsverhandlungen mit
Kenya, Uganda und Tansania.

Verkehrs- und Energiewirtschaftsdepartement. Antrag vom
2. März 1967 (Beilage).

Politisches Departement. Mitbericht vom 6. März 1967 (Ein-
verstanden).

Finanz- und Zolldepartement. Mitbericht vom 7. März 1967
(Einverstanden).

Gestützt auf den Antrag und mit Zustimmung des Politischen
Departements und des Finanz- und Zolldepartements hat der Bundes-
rat

b e s c h l o s s e n :

1. Mit Kenya, Uganda und Tansania werden Verhandlungen über den
Abschluss von gegenseitigen Luftverkehrsabkommen aufgenommen.
2. Die schweizerische Delegation wird wie folgt gebildet:
 - Dr. H.K. Frey, Schweizerischer Botschafter in Nairobi, als
Delegationschef,
 - Dr. Ed. Steck, Sektionschef des Eidgenössischen Luftamtes,
 - K. Sturzenegger, Fachtechnischer Mitarbeiter I des Eidge-
nössischen Luftamtes,
 - Dr. H. Haas, Generalsekretär der Swissair, Zürich,
 - Dr. M. Hottinger, Chef Auswärtiger Dienst der Swissair, Zürich.
3. Der Chef der schweizerischen Delegation wird ermächtigt, die
drei Luftverkehrsabkommen zu paraphieren, vorausgesetzt, dass
die Grundsätze der schweizerischen Luftverkehrspolitik, wie sie
in ähnlichen von der Schweiz abgeschlossenen Abkommen enthalten
sind, gewahrt bleiben.
4. Die Reisekosten Schweiz - Khartoum und zurück für die Vertreter
des Luftamtes gehen zu Lasten der Swissair; für die Strecke
Khartoum - Nairobi und zurück werden sie vom SAS übernommen, das
diese Strecke im Pool mit der Swissair befliegt. Die Taggeld-
entschädigung wird auf Fr. 70.- für Dr. Steck und Fr. 65.- für
K. Sturzenegger festgesetzt. Die Auslagen für die Swissair-
vertreter fallen zu Lasten dieser Gesellschaft.
5. Die Bundeskanzlei stellt die **Verhandlungsvollmachten** (3 Ex.) aus.

Protokollauszug an das Politische Departement (5); an das Finanz-
und Zolldepartement für sich und zuhanden des Personalamtes (8); an
das Verkehrs- und Energiewirtschaftsdepartement (5) und an die Bundes-
kanzlei.

Für getreuen Auszug,
der Protokollführer:

Car. Oser
Dodis


112,1

An den BundesratLuftverkehrsverhandlungen mit Kenya, Uganda und Tansania

Die schweizerischen Bestrebungen zum Abschluss von Luftverkehrsverhandlungen mit den drei ostafrikanischen Staaten Kenya, Uganda und Tansania gehen auf das Jahr 1962 zurück. Im Rahmen ihrer langfristigen Verkehrsplanung beabsichtigte die Swissair, ihre in Khartoum endigende Linie vorerst bis Nairobi und später bis nach Johannesburg zu verlängern. Die politischen Verhältnisse in Ostafrika zu jener Zeit - Uganda und Tanganyika hatten erst kurz zuvor ihre Unabhängigkeit erlangt und Kenya war eben auf dem Wege dazu - und die noch mangelhafte Koordination auf dem Gebiete des Verkehrswesens zwischen den drei erwähnten Staaten, verunmöglichten in jenem Zeitpunkt die Verwirklichung der schweizerischen Absichten. Dagegen steht unser Luftverkehrsabkommen mit Südafrika schon seit dem 19. September 1961 in Kraft.

Nach Besprechungen auf technischer und kommerzieller Ebene zwischen der Swissair und der EAAC (East African Airways Corporation), einer mehrheitlich unter britischer Kontrolle stehenden supranationalen Luftverkehrsgesellschaft Ostafrikas, wurde am 13. Juli 1964 auf diplomatischem Wege erneut das Gesuch um Aufnahme von Verhandlungen zum Abschluss von gegenseitigen Luftverkehrsabkommen an die EACSO (East African Common Services Organization) gerichtet. Diese Organisation führt die Luftverkehrsverhandlungen für die drei Staaten gemeinsam. Mittlerweile hatten rund 20 weitere Staaten ihre Absicht zur Aufnahme von Verhandlungen bekundet. Dabei stand vor allem Kenya im Vordergrund des Interesses, dem ein bedeutender wirtschaftlicher Aufschwung vorausgesagt wurde und dessen Hauptstadt Nairobi sich mehr und mehr zu einem ausgesprochenen Touristenzentrum in Ostafrika entwickelte. Nairobis günstige Lage auf halbem Wege zwischen Kairo und Johannesburg auf der Ostroute nach Südafrika war ein weiterer Grund für die unablässigen Bestrebungen zahlreicher Luftverkehrsgesellschaften, teilweise unter Einsatz erheblicher Mittel im Rahmen der Entwicklungshilfe durch die dahinter stehenden Staaten, Verkehrsrechte in Kenya zu erhalten.

- 2 -

Die Schweiz hat in ihrem Vorschlag von 1964 auf die Bedeutung unseres Landes als Verkehrszentrum für touristische Reisen nach Ostafrika hingewiesen. An diesem Verkehr soll sich neben fremden Linien- und schweizerischen Charterunternehmungen auch die Swissair beteiligen können. In ihrer Antwort vom 18. August 1964 lehnte die EACSO das schweizerische Gesuch zwar wiederum ab, liess aber die Möglichkeit von Verhandlungen mit unserem Land zu einem späteren Zeitpunkt offen.

Nach einer weiteren Note der schweizerischen Botschaft in Nairobi an die drei Regierungen von Kenya, Uganda und Tansania vom 28. März 1966, erklärte sich die EACSO mit Schreiben vom 9. November 1966 endlich bereit, im April 1967 mit der Schweiz in Verhandlungen zu treten. Als Verhandlungsort wurde von der EACSO Nairobi und als Verhandlungsbeginn der 13. April 1967 vorgeschlagen.

Nach den jahrelangen, mühsamen Vorbereitungen liegt es zweifellos im Interesse unseres Landes, das Verhandlungsangebot der ostafrikanischen Staaten anzunehmen. Diese Notwendigkeit wird noch unterstrichen durch die Tatsache, dass auch die Pläne der Swissair zur Errichtung einer Verbindung nach Johannesburg entlang der Westküste Afrikas bis heute nicht verwirklicht werden konnten. Die Verhandlungen mit den drei ostafrikanischen Staaten werden dadurch erschwert werden, dass Uganda und Tansania die verkehrswirtschaftlich gegebene Bevorzugung von Nairobi bekämpfen und dessen Bedienung zugunsten von Entebbe und Dar-es-Salaam einschränken möchten. Eine weitere Schwierigkeit wird zweifellos auch die Behandlung unseres Antrages auf Weiterführung der Swissair-Linie über Ostafrika hinaus nach Südafrika und die Erteilung regionaler Verkehrsrechte bieten.

Die Luftverkehrsverhandlungen müssen mit den in der EACSO vertretenen drei Transportministern geführt werden; der Abschluss und die Unterzeichnung der Abkommen hingegen erfolgt einzeln durch jeden Staat. Die Kompliziertheit und Tragweite dieser Verhandlungen erfordern eine grössere Delegation; insbesondere ist die Entsendung zweier Vertreter des Luftamtes unerlässlich.

Wir beehren uns, Ihnen im Einvernehmen mit den Eidgenössischen Politischen Departement zu

b e a n t r a g e n :

1. Mit Kenya, Uganda und Tansania werden Verhandlungen über den Abschluss von gegenseitigen Luftverkehrsabkommen aufgenommen.

- 3 -

2. Die schweizerische Delegation wird wie folgt gebildet:
 - Dr. H.K. Frey, Schweizerischer Botschafter in Nairobi, als Delegationschef,
 - Dr. Ed. Steck, Sektionschef des Eidgenössischen Luftamtes,
 - K. Sturzenegger, Fachtechnischer Mitarbeiter I des Eidgenössischen Luftamtes,
 - Dr. H. Haas, Generalsekretär der Swissair Zürich,
 - Dr. M. Hottinger, Chef Auswärtiger Dienst der Swissair, Zürich.
3. Der Chef der schweizerischen Delegation wird ermächtigt, die drei Luftverkehrsabkommen zu paraphieren, vorausgesetzt, dass die Grundsätze der schweizerischen Luftverkehrspolitik, wie sie in ähnlichen von der Schweiz abgeschlossenen Abkommen enthalten sind, gewahrt bleiben.
4. Die Reisekosten Schweiz - Khartoum und zurück für die Vertreter des Luftamtes gehen zu Lasten der Swissair; für die Strecke Khartoum - Nairobi und zurück werden sie vom SAS übernommen, das diese Strecke im Pool mit der Swissair befliegt. Die Taggeldentschädigung wird auf Fr. 70.- für Dr. Steck und Fr. 65.- für K. Sturzenegger festgesetzt. Die Auslagen für die Swissairvertreter fallen zu Lasten dieser Gesellschaft.
5. Die Bundeskanzlei stellt die drei Verhandlungsvollmachten aus.

Protokollauszug an das Politische Departement (5 Expl.), an das Finanz- und Zolldepartement für sich und zuhanden des Personalamtes (3 Expl.), an das Verkehrs- und Energiewirtschaftsdepartement (5 Expl.) und an die Bundeskanzlei.

EIDGENOESSISCHES
VERKEHRS- UND ENERGIEWIRTSCHAFTSDEPARTEMENT

Zum Mitbericht an:

- Politisches Departement
- Finanz- und Zolldepartement